

I. Grundlagen

1.1 Unter dem Namen Clubs Daniel / Kinderhilfswerk in Burkina Faso, (KHW) gegründet am 08. April 2001, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein. Das KHW besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweiz. ZGB, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

1.2 Es hat seinen Sitz am Ort des Sekretariates.

1.3 Das KHW ist eine politisch unabhängige und dem Evangelium verpflichtete Organisation.

II. Zielsetzung

Das KHW ist ein gemeinnütziger Verein. Es verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Der Zweck dieses Vereins ist die Gewinnung finanzieller und materieller Mittel, um die Arbeit des KHW in Burkina Faso zu unterstützen, die sich insbesondere folgender Aufgaben verpflichtet hat:

- Projektstage an Schulen
- Gründung von Quartierclubs
- Durchführung von Freizeiten
- Errichten von betreuten und beleuchteten Aufgabenplätzen
- Prävention in den Bereichen Drogen, AIDS ...
- Bekämpfung der Armut
- Schulungskurse und Gemeindebesuche
- Aufbau und Betrieb eines Zentrums

III. Vorgehen

Die finanziellen Mittel sollen gewonnen werden durch Versand von Informationsmaterial an interessierte Personen und Organisationen und persönliche Werbung.

IV. Finanzen

Das Budget wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt (aufgrund der Informationen des Projektleiters in Burkina Faso).

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel budgetgemäss einzusetzen.

V. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen, die sich mit Sinn und Zweck des Vereins identifizieren kann. Wer seinen Willen zur Aufnahme mündlich oder schriftlich bekundet, gilt als Mitglied.

Der Austritt ist jederzeit möglich und kann schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

VI. Organisation

Die Organe des KHW sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Projektleiter
- D) die Kontrollstelle

A) Die Mitgliederversammlung

A.1.) Die ordentliche MV tritt alljährlich im Frühjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 1 Monat vorher zuzustellen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen MV, welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der MV einzureichen.

Eine ausserordentliche MV tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem kann eine solche einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitgliederstimmen dies verlangen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme an der MV wie jedes andere Mitglied des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der MV teilzunehmen und diese mitzugestalten.

A.2.) Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

A.3.) Geschäfte der ordentlichen MV

Die ordentlichen Geschäfte der MV sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- b) Festlegung des Budgets
- c) Wahl des Vorstandes (Bestätigung)
- d) Wahl des Projektleiters (Bestätigung)
- e) Wahl des Revisors
- f) Aufnahme oder Austritt von Mitgliedern
- g) Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des KHW ergeben.
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins
- k) Verschiedenes

B) Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Diese werden auf Einladung des Präsidenten einberufen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus PräsidentIn, SekretärIn und ProtokollführerIn.

Der Präsident und der Sekretär sind je einzeln unterschriftsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

C) Der Projektleiter (eine in Burkina heimische Person)
ist verantwortlich für

- die jährliche Rapportierung und Budgetierung
- das Leiten der MitarbeiterInnen
- den Kontakt mit der Schweizer Stelle
- das Umsetzen der Vereinsziele

D) Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisor)

Die Rechnungsprüfung in der Schweiz wird von einer unabhängigen Instanz ausgeführt. Diese erstattet dem Vorstand zuhanden der MV schriftlichen Bericht.

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung in Burkina Faso selber amtiert ein örtliches Revisionsbüro, das unabhängig vom Verein ist. Es hat die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der MV in der Schweiz Bericht und Antrag zu stellen.

VII. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins Clubs Daniel / KHW in Burkina Faso beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VIII. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins Clubs Daniel / KHW in Burkina Faso entscheidet die MV. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs Daniel / KHW haftet das Vereinsvermögen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer ähnlichen Organisation in Burkina Faso zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.